



STATUTEN

Frauensportverein Wädenswil / FSV Wädenswil



Inhalt

1.	Name und Zweck	2
	Art. 1 Name	2
	Art. 2 Zweck	2
2.	Mitgliedschaft	2
	Art. 3 Mitgliedschaft	2
	Art. 4 Aufnahme	2
	Art. 5 Austritt	2
	Art. 6 Ausschluss	3
3.	Rechte und Pflichten	3
	Art. 7 Rechte	3
	Art. 8 Pflichten und Haftung	3
4.	Organisation	3
	Art. 9 Organe	3
A.	Die Generalversammlung (GV)	4
	Art. 10 Einberufung	4
	Art. 11 Kompetenzen	4
	Art. 12 Beschlussfassung	4
	Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung	5
B.	Der Vorstand	5
	Art. 14 Zusammensetzung	5
	Art. 15 Kompetenzen	5
C.	Technische Leitung	5
	Art. 16 Zusammensetzung und Kompetenzen	5
D.	Revisionsstelle	6
	Art. 17 Kompetenzen und Zusammensetzung	6
5.	Finanzen	6
	Art. 18 Einnahmen	6
	Art. 19 Ausgaben	6
6.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 20 Statutenrevision	6
	Art. 21 Auflösung	6
	Art. 22 Inkraftsetzung	7

Statuten des Frauensportvereins Wädenswil

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauensportverein Wädenswil besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Frauensportverein Wädenswil bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Frauensportverein Wädenswil besteht aus Aktiv - und Passivmitgliedern (im Folgenden "Mitglieder" genannt).

Aktivmitglied des Frauensportvereins Wädenswil ist, wer sich sportlich aktiv betätigt;

Passivmitglied des Frauensportvereins Wädenswil ist, wer sich im Verein nicht sportlich aktiv betätigt.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch ein Gesuch an den Vorstand und durch die Genehmigung desselben erworben werden.

Art. 5 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem Frauensportverein Wädenswil austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, und Beschlüsse des Frauensportvereins Wädenswil absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Frauensportverein Wädenswil ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied des Frauensportvereins Wädenswil hat das Recht, sämtliche Angebote des Frauensportvereins Wädenswil zu nutzen.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied hat dem Frauensportverein Wädenswil jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Der Frauensportverein Wädenswil lehnt jegliche Haftung bezüglich Unfällen während den Turnstunden oder an den Anlässen ab. Jedes Mitglied ist für seine Unfallversicherung selber verantwortlich.

Für die Verpflichtungen des Frauensportvereins Wädenswil haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung über die Höhe des Jahresbeitrags hinaus ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Frauensportverein Wädenswil sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der GV können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der GV zuzustellen.

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben. Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen;
- Abnahme des Protokolls der GV;
- Abnahme der Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Präsidentin;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Entscheid über Anträge an die GV.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin und bis zu weiteren vier (4) Mitgliedern. Der Vorstand beschliesst selber über die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens drei (3) Monate vor der Generalversammlung schriftlich zuhanden der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 15 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Frauensportverein Wädenswil, organisiert zusammen mit den Leiterinnen und Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu andern Vereinen, der Stadt, und den Behörden, und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 16 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die technische Leitung besteht aus den Turnleiterinnen. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse.

Ein Mitglied der technischen Leitung kann gewähltes Vorstandsmitglied sein und aktiv im Vorstand mitarbeiten.

Die technischen Leiterinnen werden angemessen honoriert.

D. Revisionsstelle

Art. 17 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen, die von der GV gewählt werden.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisorinnen prüfen die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht.

5. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Frauensportvereins Wädenswil setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Gewinne aus Veranstaltungen;
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

Art. 19 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Frauensportvereins Wädenswil kann an einer ordentlichen oder

ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Frauensportvereins Wädenswil entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 7. März 2018 per sofort in Kraft.

Ort/Datum:

Wädenswil, 7.3.18

Francesca Wiesmann, Co-Präsidentin

F. Wiesmann

Ort/Datum:

Wädenswil, 2.3.18

Theres Zehnder, Co-Präsidentin

Th. Zehnder

Ort/Datum

Wädenswil, 7.3.18

Claudia Bachmann, Kassiererin

C. Bachmann